



Bundesverband österreichischer  
Bilanzbuchhalter

Eine Information über das neue  
Bilanzbuchhaltungsgesetz

In Kraft ab 1. 1. 2014

## Was hat sich geändert?

Die neuerliche Novellierung ergibt sich aus dem Rückzug der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus der Paritätischen Kommission.

- Keine Änderungen der Berufsumfänge
- Anstelle der Paritätischen Kommission tritt der Präsident der WKO als Behörde
- Versicherungspflicht (Vermögensschaden) auch für Buchhalter und Personalverrechner
- Reduzierung der Fortbildungsverpflichtung auf 15 UE/Kalenderjahr für BH und PV (wenn beide Berechtigungen aktiv gemeldet sind: wie bisher 30 UE)
- Gewerberechtlicher Geschäftsführer hat ausdrücklich Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen (das war auch jetzt bereits Praxis)
- Praxisnachweis als Voraussetzung für öffentliche Bestellung (Gesetzeslücke geschlossen)
- Konkurs und Nichteröffnen eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens gelten nur mehr als „ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse“, solange Einsicht in Ediktsdatei besteht (3 Jahre anstelle 10 Jahre)
- Fachprüfungen werden von den Meisterprüfungsstellen der Landeskammern abgenommen
- Ex-Post Anerkennung nur für schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen sind jedenfalls zu absolvieren (Ausnahme: ex-ante akkreditierte Prüfungen)
- Ein Fachbeirat übernimmt Sachverständigentätigkeit für die Überprüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit
- Zweigstellen sind nur meldepflichtig, kein Zweigstellenleiter erforderlich
- Stellvertreter bei länger dauernder Abwesenheit des Berufsberechtigten

Die wesentlichste Änderung ist das **Ende der Paritätischen Kommission** und die Übernahme ihrer Funktionen durch die WKO direkt.

Für bestehende aufrechte Berufsberechtigungen ändert sich wenig – außer der jetzt auch für Buchhalter und Personalverrechner nachzuweisenden **Haftpflichtversicherung**.

Wichtig für alle, die eine **Bestellung** anstreben und auf eine **zurückliegende Prüfung** bei einem Ausbildungsinstitut zurückgreifen wollen, ist folgende Empfehlung: Sie sollten den Antrag noch heuer stellen, da zumindest der bereits absolvierte mündliche Teil nicht mehr angerechnet werden kann.

Quelle: [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) und eigene Recherchen

Detaillierte Auskünfte bei Ihrer gesetzlichen Interessenvertretung